

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma GOTTLIEB BINDER GmbH & Co. KG, 71088 Holzgerlingen**

### **1.0 Geltungsbereich**

- 1.1 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gottlieb Binder GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Besteller“ oder „Wir“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferant“) zur Regelung unserer Einkaufsvorgänge im Rahmen unserer weltweiten Geschäftstätigkeit. Die Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- 1.4 Die im Rahmen der Geschäftsverbindung vom Lieferanten selbst oder von Dritten erlangten personenbezogenen Daten verarbeiten wir gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung.

### **2.0 Vertragsabschluss, Kostenvoranschläge, Änderungen**

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Lieferabrufe und sonstige zwischen uns und dem Lieferanten abzuschließenden Rechtsgeschäfte sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können, sofern es zwischen den Parteien vereinbart wurde, auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder abzulehnen, es sei denn, in der Bestellung ist eine kürzere Annahmefrist bestimmt.
- 2.3 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und von uns nicht zu vergüten.
- 2.4 Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin angemessen und einvernehmlich zu regeln. Jegliche Änderungen aller Art durch den Lieferanten bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

### **3.0 Preise, Nebenkosten, Preiserhöhungen**

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.  
  
Sind zum Zeitpunkt der Bestellung die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom Lieferanten in der zurückzusendenden Kopie des Auftrags einzutragen. Ein Auftrag kommt erst dann zustande, wenn wir diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert haben.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, schließt der Preis die Lieferung der Ware gemäß der Incoterms 2020 „DAP“, alle Nebenleistungen (Verpackung, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (Transport, Versicherung) ein. Der Preis versteht sich als Nettopreis ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sofern er nicht ausdrücklich als Bruttobetrag bezeichnet wird.
- 3.3 Preiserhöhungen des Liefergegenstandes und Erhöhungen der Bezugsnebenkosten, sofern wir die Nebenkosten tragen, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

### **4.0 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung**

- 4.1 An uns gestellte Rechnungen werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach Erhalt der Rechnung netto bezahlt. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift sowie unsere Bestellnummer ausweisen und sämtliche Abrechnungsunterlagen beigelegt sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Sollte die Vollständigkeit der Abrechnungsunterlagen der Mitwirkung Dritter bedürfen, besteht keine Berechtigung zum Skontoabzug nach Ablauf der Zahlungsfrist, wenn und soweit die Unvollständigkeit der Unterlagen auf der unterbliebenen Mitwirkung dieser Dritten beruht. Zahlungen selbst stellen jedoch keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung bzw. Leistung dar.
- 4.2 Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.  
  
Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- 4.3 Die Abtretung von Zahlungsansprüchen des Lieferanten an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Sollte der Lieferant seine Forderungen ohne unsere Zustimmung abtreten, so sind wir auch weiterhin berechtigt, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.

## **5.0 Lieferung, Teillieferung, Gefahrübergang**

- 5.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, nach Incoterms 2020 „DAP“ an den von uns benannten Bestimmungsort. Dabei haben wir jederzeit das Recht, die Art der Verpackung und die Art und Weise der Versendung vorzugeben.
- 5.2 Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und -fristen sind für den Lieferanten verbindlich.
- 5.3 Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware und der vollständigen Versandpapiere bei uns oder der von uns bezeichneten Empfangsstelle maßgebend. Erfolgt die Lieferung nicht frei Haus, so ist der Lieferant verpflichtet, die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und die Verlade- und Versandzeiten entsprechend zu berücksichtigen.
- 5.4 Die Gefahr und das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Ware geht erst dann auf uns über, nachdem die Lieferungen bzw. Leistungen uns am vereinbarten Erfüllungsort übergeben und, soweit eine Abnahme vereinbart ist, von uns abgenommen worden sind.
- 5.5 Bei Abrufaufträgen bestimmen wir die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme, sondern dienen lediglich der Information. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung nach allgemein geltenden Standards erfolgen.
- 5.6 Sowohl im Falle von Über- oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern oder die Rechnung entsprechend anzupassen.
- 5.7 Der Lieferant hat uns unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Durch die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung verzichten wir nicht auf unsere Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung.
- 5.8 Die Lieferung ist so auszuführen, dass die zum Liefertermin geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere EG-Richtlinien, Gerätesicherheitsgesetz, Unfallverhütungs- und andere Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden. Das CE-Zeichen muss deutlich sichtbar angebracht sein und die Konformität bzw. Herstellererklärung sowie Warenverzeichnisnummer ist mitzuliefern.

## **6.0 Lieferverzug, höhere Gewalt**

- 6.1 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Setzung einer angemessenen Frist das Recht, - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettobestellwerts pro angefangene Woche, höchstens 5% des Nettobestellwerts der verspäteten Lieferung zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 6.2 Treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Liefer- und Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als 14 Kalendertragen ein, ist der Besteller hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Leistungen, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Besteller ist berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit der Lieferant seiner vorstehenden Informationspflicht nicht nachgekommen ist, das Herstellungsrisiko übernommen hat und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen (zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, Epidemien) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise vom Lieferanten nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

## **7.0 Rechts- und Sachmängel, Verjährung**

- 7.1 Wir haben dem Lieferanten erkennbare Mängel unverzüglich nach Anlieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Rüge von Mängeln durch uns ist jedenfalls dann unverzüglich, wenn sie bei Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung und bei sonstigen, offenen Mängeln innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Anlieferung am Bestimmungsort erfolgt. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt einschließlich sich hieraus etwa ergebender, längerer Rügefristen.
- 7.2 Zahlungen unsererseits stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.
- 7.3 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln.
- 7.4 Wir haben grundsätzlich das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt.

Darüber hinaus hat der Lieferant die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten verschuldensabhängig zu tragen. Insbesondere hat der Lieferant auch solche Kosten zu übernehmen, die dadurch entstehen, dass wir an Mängelbeseitigungsprogrammen unserer Abnehmer teilnehmen müssen. Weitergehende gesetzliche oder sonstige vertragliche Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung bleiben unberührt.

**7.5** Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren Sach- und Rechtsmängelansprüche in 3 Jahren nach Lieferung. Zeigt sich innerhalb der oben genannten Fristen ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Für Ersatzlieferungen und auf Grund von Mängelansprüchen nachgebesserte oder reparierte Liefergegenstände beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt erneut zu laufen, in dem die Mängelansprüche vollständig erfüllt sind, sofern der Verkäufer die Mängelansprüche anerkennt und diese nicht nur aus Kulanz erfüllt.

**7.6** Sonstige Ansprüche unsererseits wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher oder sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

## **8.0 Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz**

**8.1** Soweit wir auf Grund einer Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstands verursacht worden ist. Dies gilt im Falle einer verschuldensabhängigen Haftung von uns nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant trägt insoweit die Beweislast.

**8.2** Im vorstehenden Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich, nachweislich eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden für den zu liefernden Liefergegenstand zu unterhalten und tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat uns auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **9.0 Ausführung von Arbeiten, Subunternehmer**

**9.1** Personen des Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten auf unserem Werksgelände oder des von uns benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen. Der Ausschluss der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Ausschluss der Haftung gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

**9.2** Die Einschaltung von Subunternehmern oder Zulieferer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Jede Zustimmung lässt jedoch die gesetzliche Verantwortlichkeit unberührt.

## **10.0 Werkzeuge und Verpackung**

**10.1** An den dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Bei vom Lieferanten oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten hergestellten Werkzeugen werden wir spätestens mit Zahlung von 80 % der Werkzeugkosten Eigentümer der Werkzeuge. Im Übrigen werden wir bereits im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu den vereinbarten Werkzeugpreisen Miteigentümer der Werkzeuge. Sollten die Werkzeuge nach vorstehenden Zahlungen beim Lieferanten verbleiben, so wird die Übergabe der Werkzeuge dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Werkzeuge kostenlos für uns verwahrt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Werkzeuge sind von dem Lieferanten als unser Eigentum oder der von uns benannten Person zu kennzeichnen.

**10.2** Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern und tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten.

**10.3** Der Lieferant ist verpflichtet, alle die Werkzeuge betreffenden und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive anfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge bei dem Lieferanten trägt der Lieferant. Etwaige, die Werkzeuge betreffende Störfälle sind uns sofort anzuzeigen.

**10.4** Im Falle der Einstellung der Lieferung, der Beantragung oder der Eröffnung der Insolvenz oder Kündigung des Lieferauftrags durch uns haben wir das Recht, die Werkzeuge gegebenenfalls unter Restzahlung der noch offenen Werkzeugkosten herauszuverlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht.

**10.5** Sollte der Lieferant die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstands oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der Lieferant, entsprechende Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen, die uns die genannten Rechte für den Fall der vollständigen Zahlung der Werkzeugkosten gegenüber den Dritten einräumen; der Lieferant tritt, soweit wir nicht schon das Eigentum an den Werkzeugen erworben haben, seine Ansprüche gegenüber den Dritten auf Herausgabe der Werkzeuge sowie sonstige Ansprüche betreffend die Werkzeuge ab, soweit wir die dem Lieferanten geschuldeten Werkzeugkosten bezahlt haben. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.

**10.6** Soweit Zahlungen des Lieferanten an Dritte betreffend die Werkzeuge noch offen sind, haben wir im Falle der Kündigung des Auftrags, des Antrags auf Eröffnung der Insolvenz des Lieferanten und im Falle der Insolvenz des Lieferanten das Recht, statt Zahlung der noch ausstehenden Werkzeugkosten an den Lieferanten, Zahlungen an den Dritten, bei gleichzeitiger Abtretung aller Ansprüche des Lieferanten gegen den Dritten betreffend die Werkzeuge, zu leisten. Der Lieferant stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.

**10.7** Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung an dem Ort der Lieferadresse auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen. Soweit wir ausnahmsweise die Verpackungskosten zu tragen haben, ist uns die berechnete Verpackung, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.

### **11.0 Schutzrechte Dritter**

**11.1** Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung selbst keine Rechte Dritter verletzt werden.

**11.2** Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten und uns sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

**11.3** Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände oder Leistungen nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder unseren Angaben hergestellt bzw. erbracht hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen nicht hätte wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

**11.4** Der Lieferant wird auf die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsmeidungen an dem Liefergegenstand hinweisen.

### **12.0 Gefährliche Güter**

**12.1** Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb auf Grund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant an uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein nach den gesetzlichen Bestimmungen zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben und sämtliche sonst anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften zur Beförderung von Gefahrgut beachten. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an uns aktualisierte Sicherheitsdaten- und Merkblätter übergeben. Der Lieferant verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) an uns abzugeben.

**12.2** Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen, die von dem von ihm gelieferten Lieferungsgegenstand ausgehen oder damit zusammenhängen zu unterrichten.

### **13.0 Qualitätsmanagement**

**13.1** Der Lieferant hat für seine Lieferung oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, sowie sämtliche allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen einzuhalten.

**13.2** Der Lieferant muss über ein entsprechend (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem (mindestens ISO 9001) verfügen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits jederzeit vor Ort zu überprüfen. Erst nachdem wir Muster schriftlich akzeptiert haben, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle zu unterziehen. Sollte unser Auftraggeber andere oder weitere Prüfungen verlangen, so sind diese einvernehmlich einzuführen.

**13.3** Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstattete Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann alleine verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

**13.4** Im Falle der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen hat der Lieferant eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und Instandsetzung spätestens mit Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an uns zu übergeben.

**13.5** Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen gekennzeichneten Teilen (dokumentationspflichtige Teile) hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleicher Weise zur verpflichten.

**13.6** Soweit Behörden, die für die Produktsicherheit zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unser Ersuchen bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte wie wir einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.

**13.7** Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand auch 15 Jahre nach Einstellung der Serienfertigung an uns zu liefern und die Werkzeuge, soweit solche vorhanden sind, kostenlos zu warten, instand zu setzen und aufzubewahren.

**13.8** Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Vorgaben gefertigte Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen bleiben bzw. werden unser Eigentum. Diese Ausführungsmittel dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots oder zur Ausführung der bestellten Liefergegenstände bzw. Leistung verwendet werden. Ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung dürfen diese weder Dritten zugänglich gemacht werden noch dürfen sie für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu verwahren und auf unser Verlangen zu jeder Zeit zurückzugeben.

#### **14.0 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen**

**14.1** Ein vom Lieferanten für seine Leistungen geforderter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns anerkannt. Wir sind jedoch zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung des Liefergegenstands im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehalts einschließlich etwaiger Verarbeitungsklauseln anerkannt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechte Dritter an dem Liefergegenstand oder an Teilen davon uns unverzüglich offenzulegen. Dies gilt auch für mögliche Forderungszessionen.

**14.2** Wir bleiben Eigentümer der von uns beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für uns.

#### **15.0 Geheimhaltung, Werbung**

**15.1** Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen betrieblicher Vorgänge, die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt geworden sind, sowohl während des Bestehens der Geschäftsbeziehung als auch nach Erledigung der jeweiligen Bestellungen Dritten gegenüber als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten. Er verpflichtet sich ferner, keinerlei Daten weiterzugeben, die er aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangt hat.

**15.2** Der Lieferant verpflichtet sich, auch seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende, in Ziffer 15.1 genannte Pflichten aufzuerlegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

**15.3** Die Geheimhaltungsvereinbarung erlischt, wenn und soweit die kaufmännischen und technischen Informationen betrieblicher Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, usw. allgemein bekannt geworden sind oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt waren.

**15.4** Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.

#### **16.0 Rücktrittsrecht für Gottlieb Binder**

Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

#### **17.0 Exportkontrolle, Warenursprung, Zoll und Sicherheit der Lieferkette**

**17.1** Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und uns für genehmigungspflichtige Güter die erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung zu übersenden. Die erforderlichen Informationen können insbesondere sein: Warenbeschreibung, Ausfuhrlistennummern, handelspolitischer Warenursprung, statistische Warennummer sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

**17.2** Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen und den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er uns unaufgefordert für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres aus. Der Lieferant sichert zudem zu, für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland den jeweils vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen, im Falle einer Erstbelieferung schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung. Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**17.3** Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung und Lieferschein sowie sonstige Informationen, die für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung nötig sind, der Lieferung beizufügen. In Bezug auf die Rechnung sind nicht im Warenpreis enthaltene Kosten jeweils getrennt aufzuführen. Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, in der Proforma-Rechnung den Wert eines marktüblichen Preises, den Hinweis „For Customs Purpose Only“ sowie den Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben.

- 17.4 Der Lieferant unterstützt uns bei der Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Zölle sowie Kosten für die Zollabfertigung.
- 17.5 Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unsere Nachfrage angemessene Nachweise, z.B. durch Zertifikate oder Erklärungen zu erbringen und uns im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen.
- 17.6 Der Lieferant haftet gegenüber Binder für sämtliche Nachteile, die uns dadurch entstehen, dass der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 17 verstößt.

## **18.0 Compliance**

- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 18.3 Der Lieferant sichert zu, Personal nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 18.4 Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und Maßnahmen ergreifen, um bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden.
- 18.5 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 18.1 bis 18.4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen unternommen wurden, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von den Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 18.6 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 18.1 bis 18.4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

## **19.0 Ergänzende Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen**

### **19.1 Anwendungsbereich**

Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen gelten für alle Werk- und Dienstleistungen des Lieferanten und ergänzen unsere vorstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen diese ergänzenden Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen den allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

### **19.2 Abnahme von Werkleistungen**

- 19.2.1 Die Abnahmeprüfung ist von uns innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant wird uns hierbei in zumutbarem Umfang unterstützen.
- 19.2.2 Es gilt der Grundsatz der Gesamtabnahme der vom Lieferanten erbrachten Leistungen. Die Gewährleistungsfrist für die vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen beginnt einheitlich mit der Gesamtabnahme.
- 19.2.3 Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Lieferant wird abnahmehindernde Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme stellen. Nicht abnahmehindernde Mängel sind vom Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen.
- 19.2.4 Wir sind berechtigt, bei Vorliegen mehrerer nicht-abnahmehindernder Mängel die Abnahme insgesamt zu verweigern.
- 19.2.5 Die Bezahlung oder die Nutzung der Leistungen gilt nicht als Abnahme der Leistung.

### **19.3 Nutzungs- und Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen**

- 19.3.1 Der Lieferant überlässt uns das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Lieferverhältnisses hervorgegangene Entwicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung von uns beauftragt wurde. Soweit wir das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt haben, erhalten wir ein sachlich, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern.
- 19.3.2 An Know-how, Entwicklungsergebnissen oder Schutzrechten des Lieferanten, die vor der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten bestanden ("Alt-Schutzrechte") gewährt der Lieferant uns ein einfaches, kostenloses, übertragbares, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht um das oben bezeichnete Entwicklungsergebnis oder die vom Lieferanten erbrachte Lieferung oder Leistung in allen Nutzungsarten ganz oder teilweise nutzen zu können.
- 19.3.3 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in unserer Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entstehen, obliegen uns alleine. Dasselbe gilt für Erfindungen, die von Arbeitnehmern des Lieferanten während der Dauer der Vertragsbeziehung und im Hinblick auf die Vertragsabwicklung getätigt werden. Eine

etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsvergütung für seine Arbeitnehmer hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 19.3.4 Auch im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses stehen uns diese Rechte zu und beziehen sich auf die bis zur Kündigung erzielten Teilergebnisse.
- 19.3.5 Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Lieferanten für die Einräumung der Rechte nach dieser Ziffer abgegolten. Dies gilt auch für die Rechtseinräumung an unbekanntem Nutzungsarten, es sei denn, dies ist für den Lieferanten unter Berücksichtigung der Erträge und Vorteile aus der neuen Nutzungsart nicht zumutbar.

#### **19.4 Subunternehmer**

Der Lieferant hat die beauftragten Leistungen eigenständig zu erbringen. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf kein Dritter mit der Durchführung von Teilleistungen unterbeauftragt werden. Der Lieferant bleibt im Fall einer Unterbeauftragung für die Durchführung sowie den Erfolg der Leistung verantwortlich.

#### **19.5 Vergütung**

Soweit nicht schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Festpreise, mit denen sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Lieferanten abgegolten sind.

#### **19.6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

- 19.6.1 Zahlungen durch uns bedeuten in keinem Fall eine Abnahme oder Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- 19.6.2 Bestehen unsererseits Forderungen gegen den Lieferanten, sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Liefertermine werden hierdurch nicht berührt. Wir sind jederzeit berechtigt, mit sämtlichen eigenen Forderungen gegenüber Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

#### **19.7 Gewährleistung bei Werkleistungen/-lieferungen**

- 19.7.1 Der Lieferant gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen, der allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- 19.7.2 Die Leistungen müssen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. In Ermangelung einer Vereinbarung von spezifischen Beschaffenheiten sind die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.
- 19.7.3 Im Falle von Mängeln wird der Lieferant unverzüglich alle notwendig erscheinenden Untersuchungen vornehmen und uns schnellstmöglich über Ursachen und Maßnahmen zur Behebung solcher Beanstandungen unterrichten. Der Lieferant wird auch dann uneingeschränkt an der Aufklärung der Ursachen der Mängel sowie bei der Suche nach einer effizienten Problemlösung mitwirken, wenn die Ursache der Beanstandungen zwischen den Parteien strittig ist.

#### **19.8 Rücktritts- und Kündigungsrechte**

- 19.8.1 Wir können Einzelaufträge über Werkleistungen bis zur Vollendung des Werkes jederzeit schriftlich kündigen.
- 19.8.2 Bei Einzelverträgen über Dienstleistungen ist die ordentliche Kündigung durch den Lieferanten innerhalb ihrer Laufzeit ausgeschlossen.
- 19.8.3 Kündigt der Lieferant innerhalb der Laufzeit eines Einzelvertrages außerordentlich, ohne dass wir die Kündigung veranlasst haben, werden die erbrachten Leistungen insoweit nicht vergütet, wenn wir hieran in Folge der Kündigung kein Interesse haben. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kündigung durch uns auf einem vertragswidrigen Verhalten des Lieferanten beruht.
- 19.8.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Diese werden nicht durch die in Ziffer 19.8 enthaltenen Regelungen eingeschränkt.

#### **20.0 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- 20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Erfüllungsort für unsere Leistung ist unser Geschäftssitz (Holzgerlingen). Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und Ort der Nacherfüllung ist der Ort, an den die Lieferung gemäß Ziffer 5.1 zu erfolgen hat.
- 20.3 Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz, wobei wir berechtigt sind, den Lieferanten auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 20.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung.